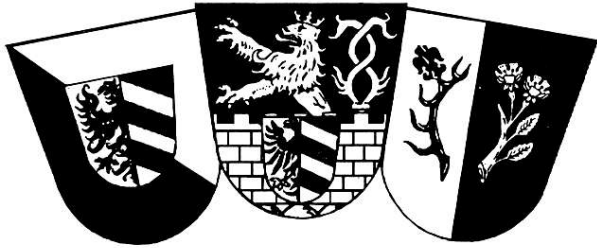


Amtliche Nachrichten und Mitteilungen

der Verwaltungsgemeinschaft



GRÄFENBERG

mit den Mitgliedsgemeinden Hiltpoltstein, Gräfenberg und Weißenhohe

Ausgabe: 07. Januar 2010

Nr. 1

Verwaltungsgemeinschaft

Hinweis an alle Vereine

Fo:cus – Veranstaltungskalender für das Forchheimer Land und die Fränkische Schweiz

Das Kulturamt des Landkreises Forchheim hat seit Herbst 2008 den Veranstaltungskalender fo:cus eingeführt. Dieser Kalender kann kostenlos von allen Vereinen genutzt werden. Über die Internetadresse www.forchheimer.kulturservice.de können in die vorgegebene Maske selbständig Veranstaltungen eingetragen werden. Wir bitten diese Möglichkeit von Veröffentlichungen der Veranstaltungen im Veranstaltungskalender für das Forchheimer Land und der Fränkischen Schweiz direkt zu nutzen.

Werner Wolf, Erster Vorsitzender

Stadt Gräfenberg

<http://www.graefenberg.de>

Bericht über die 29. Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 17. Dezember 2009

Antrag von Anwohnern der Bayreuther Str., Am Michelsberg und Reuthgasse auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h: Es liegt bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor. Um dem Falschparken in dieser Straße entgegenzuwirken, wäre ein Parkverbot das falsche Mittel. Zur Überprüfung der Geschwindigkeit soll kurzfristig das Geschwindigkeitsmessgerät der VG installiert werden. Vorgeschlagen wird, hier wechselseitige Parkplätze auf jeder Straßenseite einzuzeichnen. Dadurch wird der Parkraum vorgegeben und gleichzeitig - wegen des Gegenverkehrs - auch die Geschwindigkeit verringert. Außerdem soll der Einbau einer Bodenwelle nochmals geprüft werden. Die Vorschläge im Rahmen einer Verkehrsschau mit Landratsamt und Polizei geprüft.

Genehmigung von Bauvorhaben: Zu folgenden Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bzw. die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt:

- Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 210/3 Gemarkung Gräfenberg (Teufelstischweg 1) Antragsteller: Hans Grieß Kasberger Str. 26, 91322 Gräfenberg

Herstellung von behelfsmäßigen Gehwegen mit wassergebundener Decke in der Ortsdurchfahrt Walkersbrunn: Auf Kosten der Stadt Gräfenberg soll ein behelfsmäßiger Gehweg mit wassergebundener Decke in Walkersbrunn vom unteren Buswarte-häuschen bis kurz vor dem „Beckenhaus“ hergestellt werden. Zusätzlich ist geplant, entlang der Staatsstraße gegenüber vom Feuerwehrhaus bis zum Anwesen Hausnummer 39 in einem Seitenstreifen die Kanal- und Wasserleitung zu verlegen. Auf diese Weise kann auch auf dieser Straßenseite ein leicht befestigter Gehweg hergestellt werden.

Ein nach den Straßenbaurichtlinien neu hergestellter Gehweg würde in den Aufgabenbereich der Kommunen fallen. Allerdings müssten die Kosten hierfür zu 90% auf die anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt werden. Deshalb soll hier nur ein behelfsmäßiger Gehweg auf Kosten der Stadt gebaut werden.

Gefunden wurde

- 1 blauer „Geiger“ Walkjanker (Fundort Pestalozzistraße)
- 1 grauer Fleece-Fingerhandschuh „Thinsulate“ (gefunden am Marktplatz)

Die Fundgegenstände können abgeholt werden während der üblichen Amtsstunden des Bürgerbüros Montag bis Freitag jeweils 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, Montag bis Mittwoch 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr sowie donnerstags 14⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg, Telefon 09192 / 7090.

Herzlichen Glückwunsch

Zum 71. Geburtstag Frau Sabine Krebs, Thuisbrunn 5, 91322 Gräfenberg, am 08.01.2010

Zum 70. Geburtstag Herrn Georg Bauer, Eichenweg 2, 91322 Gräfenberg, am 10.01.2010

Zum 89. Geburtstag Frau Theres Spannagel, Im Kirschgarten 8, 91322 Gräfenberg, am 13.01.2010

Zum 71. Geburtstag Herrn Johann Weber, Sollenberg 39, 91322 Gräfenberg, am 14.01.2010

Zum 81. Geburtstag Herrn Johann Singer, Reuthgasse 6 A, 91322 Gräfenberg, am 14.01.2010

Zum 91. Geburtstag Frau Elisabetha Vasold, Im Kirschgarten 8, 91322 Gräfenberg, am 14.01.2010

Zum 74. Geburtstag Herrn Andreas Schenker, Am Schelmberg 31, 91322 Gräfenberg, am 14.01.2010

Markt Hiltpoltstein

Gemeindekanzlei Hiltpoltstein

Die Gemeindekanzlei Hiltpoltstein bleibt vom **Donnerstag, dem 24. Dezember 2009 bis Montag, dem 11. Januar 2010 geschlossen**. Ab Dienstag, dem 12. Januar 2010 ist wieder geöffnet.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Telefon 09192 / 7090.

Herzlichen Glückwunsch

Zum 67. Geburtstag Herrn Johannes Kaminski, Möchs 16, 91355 Hiltpoltstein, am 08.01.2010

Zum 88. Geburtstag Herrn Georg Ruder, Am Wolfsgraben 2, 91355 Hiltpoltstein, am 08.01.2010

Zum 78. Geburtstag Frau Gertrude Häfner, Schoßaritz 10, 91355 Hiltpoltstein, am 08.01.2010

Zum 80. Geburtstag Herrn Johann Schwarz, Görbitz 2, 91355 Hiltpoltstein, am 09.01.2010

Zum 89. Geburtstag Frau Sophie Bauernschmidt, Hauptstraße 33, 91355 Hiltpoltstein, am 10.01.2010

Zum 83. Geburtstag Frau Kunigunda Dennerlein, Möchs 2, 91355 Hiltpoltstein, am 12.01.2010

Zum 86. Geburtstag Frau Margarete Pickelmann, Kappel 31, 91355 Hiltpoltstein, am 13.01.2010

Zum 66. Geburtstag Herrn Ulrich Händel, Kemmathen 39, 91355 Hiltpoltstein, am 14.01.2010

Zum 72. Geburtstag Herrn Johann Wittmann, Kappel 12, 91355 Hiltpoltstein, am 14.01.2010

Zum 83. Geburtstag Frau Margaretha Steger, Großengseer Straße 12, 91355 Hiltpoltstein, am 14.01.2010

Gemeinde Weißenhohe

<http://www.weissenhohe.de>

Herzlichen Glückwunsch

Zum 67. Geburtstag Frau Wilhelma Roder, Fuchsbergerstraße 12, 91367 Weißenhohe, am 09.01.2010

Zum 72. Geburtstag Herrn Friedrich Kraus, Lerchenstraße 6, 91367 Weißenhohe, am 09.01.2010

Zum 67. Geburtstag Frau Gisela Dorn, Dorfhauser Straße 60, 91367 Weißenhohe, am 13.01.2010

Zum 74. Geburtstag Frau Elisabeth Windisch, Dorfhauser Straße 57, 91367 Weißenhohe, am 14.01.2010

Bekanntmachungen

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Achtung - Künftig nur mit Terminvergabe!!

Die Deutsche Rentenversicherung hält zur Aufklärung der versicherten Bevölkerung Sprechtag ab. Hierbei werden Auskünfte in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. In Gräfenberg findet die **nächste Sprechstunde ganztägig am Donnerstag, dem 28. Januar 2010**, im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Um eine Beratung in Anspruch zu nehmen, müssen ab sofort Termine vereinbart werden. Zur Terminvergabe rufen Sie bitte bei Frau Mann im Bürgerbüro unter der Telefonnummer 09192 / 709-46 an. **Halten Sie hierzu bitte auch Ihre Rentenversicherungsnummer bereit.**

Die Besucher werden gebeten, evtl. bereits vorhandene Versicherungsverläufe oder Rentenbescheide mitzubringen. Aus Datenschutzgründen kann die Vorlage des Personal- oder Versicherungsausweises erforderlich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesem Tag lediglich eine Beratung und keine Antragstellung für Rentenansprüche erfolgen kann.

Die Abfallberatung informiert:

Wertstoffhöfe des Landkreises sind vom 11. bis 23. Januar geschlossen

Einführung des Gelben Sackes

Mit Beginn des Jahres 2010 wird im gesamten Landkreis inklusive der Stadt Forchheim der Gelbe Sack als bürgerfreundliches Abholssystem für Verpackungen eingeführt. Die

Gelben Säcke wurden zusammen mit einem Informationsblatt mittlerweile von der beauftragten Firma Veolia Umweltservice, Pettstadt an die Haushalte verteilt. Die mit leeren Leichtverpackungen befüllten Gelben Säcke sind an den im Abfallkalender 2010 genannten Abfuhrtagen bis spätestens 6⁰⁰ Uhr an der Straße zur Abholung bereitzustellen.

Falls zusätzliche Gelbe Säcke benötigt werden, kann man sich im Laufe des Jahres 2010 ggf. eine zusätzliche Rolle an einem vom Landkreis betriebenen Wertstoffhof, an der Deponie Gosberg oder bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim, Löschwöhrdstr. 5 in Forchheim abholen.

Wertstoffhöfe sind vorübergehend geschlossen

Im Gegenzug werden die bisher auf den Wertstoffhöfen vorhandenen Container für die sog. Leichtverpackungen (z. B. Kunststoffverpackungen, Aluminium und Weißblech Dosen) zu Beginn des Jahres 2010 ersatzlos abgezogen. Um beim Verladen der Container niemanden zu gefährden, werden die Wertstoffhöfe aus sicherheitsrechtlichen Gründen für die Dauer von zwei Wochen vom 11. bis einschließlich 23. Januar 2010 geschlossen.

Die Wertstoffhöfe an sich bleiben jedoch vorerst bestehen! Altglas, Altpapier (nur für Haushalte, nicht Gewerbe), Metallschrott, Elektrokleingeräte, Batterien, CDs, Altkleider und teilweise auch Bauschutt können weiterhin an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

Papier- Sofern Sie bisher noch keine grau-blaue Landkreis-Papiertonne haben, können Sie sich diese bei Bedarf jederzeit noch bestellen. Die Landkreis-Papiertonne ist gebührenfrei und wird an den in unserem Abfallkalender veröffentlichten Terminen von der Firma Veolia geleert.

Glas- Verpackungen aus Glas wie z. B. Wein- und Sektflaschen, Marmeladengläser, usw. dürfen nicht in den Gelben Sack. Glasverpackungen können weiterhin in die grünen, braunen und weißen Altglascontainer auf den Wertstoffhöfen bzw. an den öffentlich zugänglichen Containerinseln gegeben werden.

Restmülltonne bleibt

Auch bei der Größe der Restmülltonne ergeben sich durch die Einführung des Gelben Sackes keine Veränderungen; der 14-tägige Leerungsrhythmus der Restmülltonne bleibt bestehen.

Für weitere Fragen steht die Abfallberatung zur Verfügung, ab Januar 2010: Tel. 09191 / 86-6101.

Dorferneuerung Lilling-Sollenberg

Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft

Zur Einleitung der Dorferneuerung in Lilling und Sollenberg ist eine Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erforderlich. Hierfür sind Wahlvorschläge aus dem Bereich der Ortsteile Lilling, Lillinger Höhe und Sollenberg erforderlich. Der Wahlvorschlag soll Vor- und Zunamen, Wohnort, Hausnummer und gegebenenfalls sonstige Zusätze zur Unterscheidung bei Namensgleichheit (z.B. sen. jun.) von mindestens 12 Personen enthalten, die sich für die Wahl als Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft oder Stellvertreter zur Verfügung stellen.

Davon sollen mindestens 6 Personen aus Lilling bzw. Lillinger Höhe und 6 Personen aus Sollenberg sein.

Es sollte darauf geachtet werden, dass auch Frauen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

In den Vorstand können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist also nicht an Grundbesitz gebunden.

Wir bitten deshalb entsprechende Vorschläge, für die Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Lilling-Sollenberg, bis spätestens Freitag den 22. Januar 2010 bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Kirchplatz 8 91322 Gräfenberg, z.Hd. Herrn Konrad Müller (Tel. 09192 / 709-32) einzureichen.

Die erforderliche Vorstandswahl wird sodann in einer Teilnehmerversammlung durchgeführt, zu der vom Amt für Ländliche Entwicklung Bamberg noch zu gegebener Zeit gesondert eingeladen wird. Es wird vorsorglich schon darauf hingewiesen,

dass bei dieser Wahl nur Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Verfahrensgebiet oder deren Bevollmächtigte wahlberechtigt sind.

Werner Wolf, 1. Bürgermeister

Informatives vom Blutspendedienst

**Mittwoch, 13. Januar 2010, 17⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr,
Realschule Gräfenberg, Pestalozzistraße 1
(Eingang Kasberger Straße)**

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten!

Der Blutspendedienst weist darauf hin: Bitte bringen Sie zu jeder Spende ihren Blutspenderpass mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Waldführung

"Von der Waldpflege zur Verjüngung"

Am Samstag den 16. Januar 2010 um 9⁰⁰ Uhr lädt das Forstrevier Weißenhohe, AELF Bamberg, mit dem Treff in Geschwand (Wanderparkplatz gegenüber der Kirche) zu einer Waldführung ein.

Im Wald der Korporation Wolfsberg, dem diesjährigen Staatspreisträger für vorbildliche Waldbewirtschaftung, wird die Entwicklungsdynamik bei der Verjüngung, unter Ausnutzung der Wertschöpfung im Altbestand gezeigt.

Alle interessierten Waldbesitzer sind eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Ludwig, AELF-Bamberg, Forstrevier Weißenhohe, Am Klosteracker 9, 91367 Weißenhohe, Tel. / Fax 09192 / 6498

Deutsche Rentenversicherung

Persönliche Beratung ganz in Ihrer Nähe

Die Experten der Deutschen Rentenversicherung informieren persönlich und kostenlos zu Rente, Reha und Altersvorsorge. Auch im neuen Jahr wieder ganz in Ihrer Nähe.

Sämtliche Beratungsstellen und die Termine der Sprechtag für 2010 findet man unter www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de.

Ein Link zu unseren Sprechtagen in Ober-, Mittel- und Unterfranken befindet sich direkt auf der Startseite.

Kompetente und schnelle Hilfe gibt es auch über das kostenlose Bürgertelefon unter 0800 / 1000-48018.

Informationsabend der Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim

zum Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe für das Schuljahr 2010/2011

Die Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim lädt Schüler und Eltern ein zu einem Informationsabend am Donnerstag, den 21. Januar 2010 um 19⁰⁰ Uhr in der Aula des Beruflichen Schulzentrums Forchheim.

Themen des Abends sind:

- Aufnahme- und Anmeldeverfahren
 - Inhalte der Ausbildung einschließlich Praktikum
 - Berufsabschlüsse
 - Berufliche Möglichkeiten nach dem Ende der Ausbildung
- Anmeldungen werden auch in der Informationsveranstaltung entgegen genommen.

Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Forchheim,
Fritz-Hoffmann-Str. 3, 91301 Forchheim, Tel. 09191 / 7074-19,
eMail: Schulleitung@bszfo.de

i.V. U. Illini, Studiendirektorin
weitere stellver. Schulleiterin

Informationsabend der Berufsfachschule für Hauswirtschaft Forchheim

zum Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe für das Schuljahr 2010/2011

Die Berufsfachschule für Hauswirtschaft Forchheim lädt Schüler und Eltern ein zu einem Informationsabend am Mittwoch, den 20. Januar 2010 um 19⁰⁰ Uhr in der Aula des Beruflichen Schulzentrums Forchheim.

Themen des Abends sind:

- Aufnahme- und Anmeldeverfahren
 - Inhalte der Ausbildung einschließlich Praktikum
 - Berufsabschlüsse
 - Berufliche Möglichkeiten nach dem Ende der Ausbildung
- Anmeldungen werden auch in der Informationsveranstaltung entgegen genommen.

Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Forchheim,
Fritz-Hoffmann-Str. 3, 91301 Forchheim, Tel. 09191 / 7074-19,
eMail: Schulleitung@bszfo.de

i.V. U. Illini, Studiendirektorin
weitere stellver. Schulleiterin

MR Zypern Reise vom 21.-28. Februar 2010

Der Maschinenring Höchststadt-Forchheim e.V. bietet im Februar 2010 wieder allen Mitgliedern, Angehörigen Interessierten und Reisefreunden eine 8-tägige Reise unter dem Motto: "Zypern erleben" an. Die genaue Reisebeschreibung und Anmeldeformulare können Sie unter der Telefonnummer 09193 / 6333-0 anfordern oder direkt im MR-Büro in der Freiwaldauer Str. 15 in Höchststadt/Aisch. Anmeldungen können noch bis zum 8. Januar 2010 entgegengenommen werden.

Pressemitteilung der Regierung von Oberfranken

-Gewerbeaufsichtsamt-

**Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken
- Gewerbeaufsichtsamt Coburg - einreichen
Termin: 31. Januar 2010**

In Oberfranken vergeben etwa 290 Auftraggeber mit circa 2500 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf fast alle bekannten Gewerke, wie z.B. Adressenschreiben, Kunststoffverarbeitung, Montagearbeiten, Näharbeiten, Verpackungsarbeiten und vielen anderen mehr.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebenden Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt - einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis: Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zu Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2009 gilt der 31. Januar 2010.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte

6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

**Regierung von Oberfranken
-Gewerbeaufsichtsamt-
Entgeltprüfer: Uwe Hein**
Oberer Bürglaß 34-36
96450 Coburg
Telefon: 09561-7419-410
Telefax: 09561-7419-100
E-Mail:
uwe.hein@reg-ofr.bayern.de

**Regierung von Oberfranken
-Gewerbeaufsichtsamt-
Entgeltprüfer: Gerold Sauerteig**
Oberer Bürglaß 34-36
96450 Coburg
Telefon: 09561-7419-412
Telefax: 09561-7419-100
E-Mail:
gerold.sauerteig@reg-ofr.bayern.de

Zahnärztlicher Notdienst

www.notdienst-zahn.de

Bitte versuchen Sie, den Notdienst an Wochenenden und Feiertagen vorzugsweise zwischen 10⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr sowie zwischen 18⁰⁰ und 19⁰⁰ Uhr in Anspruch zu nehmen!

09./10.01.10 **Dr. Uwe Pompl** 09545 / 50405
Eggolsheim, In der Au 10
Dr. Christian Trausel 09131 / 55950
Buckenhof, Eisenstraße 1a

Kirchliche Nachrichten

Regelmäßige Gottesdienste im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft

Samstag	19 ⁰⁰ Uhr	Kath. Kirche Weißenhohe (14-tägig)
Sonntag	8 ⁴⁵ Uhr	Kath. Kirche Gräfenberg
	9 ³⁰ Uhr	Evang. Kirche Gräfenberg
	9 ³⁰ Uhr	Evang. Kirche Hiltoltstein
	9 ³⁰ Uhr	Evang. Kirche Kirchrüsselbach
	10 ⁰⁰ Uhr	Evang. Kirche Walkersbrunn
	10 ⁰⁰ Uhr	Kath. Kirche Weißenhohe
	10 ¹⁵ Uhr	Evang. Kirche Thuisbrunn

Evang.-Luth. Dekanat Gräfenberg

Montag, 18.01.10 19³⁰ Uhr: Kamerun – Afrika im Kleinen.
Dia-Vortrag mit Vorschau auf den Weltgebetstag der Frauen.
Im Gemeindehaus Ermreuth

Kirchengemeinde Gräfenberg

Sonntag, 10.01.10 9³⁰ Uhr: Gottesdienst. Gleichzeitig Kindergottesdienst

Dienstag, 12.01.10 15⁰⁰ Uhr: Bibelstunde in Weißenhohe
15⁰⁰ Uhr: Seniorengedächtnisfeier im Gemeindehaus
19³⁰ Uhr: Bibelgesprächskreis im Gemeindehaus

Mittwoch, 13.01.10 16⁰⁰ Uhr: Bibelstunde in Guttenburg

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Sonntag, 10.01.10 10¹⁵ Uhr Gottesdienst

Montag, 11.01.10 19⁰⁰ Uhr Damengymnastik in der Alten Schule

Dienstag, 12.01.10 19³⁰ Uhr Posaunenchor in der Schulscheune

Mittwoch, 13.01.10 18⁰⁰ Uhr Jungschar in der Schulscheune

gez. Gerhild Zeitner,

Kirchengemeinde Hiltoltstein

Sonntag, 10.01.10 9³⁰ Uhr Gottesdienst; gleichzeitig ist Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Montag, 11.01.10 20⁰⁰ Uhr im Gemeindehaus. Auslegung der Jahreslosung 2010.

Mittwoch, 13.01.10 14³⁰ Uhr im Gemeindehaus. Seniorenkreis. Die Senioren und die Konfirmanden 2010 treffen sich zu einem Austausch und geselligem Beisammensein.

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Hiltoltstein in Kappel

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom 07.01.2010 die Friedhofsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hiltoltstein geändert wurde.

Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 22.12.2009, Az. 68/20 und Az 68/52 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist nachfolgend abgedruckt. Sie liegt ab sofort für die Dauer von vier Wochen im Pfarramt auf.

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hiltoltstein

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Kappel steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Glieder der Kirchengemeinde Hiltoltstein waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Christine Schürmann, Dekanin

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verwaltung auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher ganzjährig geöffnet:

(3) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen (die Trennung von Grüngut und Restmüll ist zu beachten)
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

(1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist vorher einzuholen.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen, Bestatter und Bestatterinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(10) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(11) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

(12) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin

oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
- b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
- c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
- d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.

(2) Doppeltiefgräber sind nicht zulässig.

(3) Aschenurnen werden unterirdisch oder in der Urnenstellwand beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- c) Doppelgrab für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,90 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt einheitlich 20 Jahre, für Aschenurnen einheitlich 10 Jahre.

§ 14 Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofpersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
a) Reihengräber für Erdbestattung,

b) Reihengräber für Urnenbeisetzung, ausgeformt als Erdgräber.
c) Reihengräber für Urnenbeisetzung, ausgeformt als Urnenstellwand.

(3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

1. Reihengräber

§ 18 Nutzungsrecht

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit (20 Jahre). Die Ruhezeit kann verlängert werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und das Einebnen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

2. Urnenreihengräber

§ 19 Nutzungsrecht

(1) Urnenreihengräber sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre, siehe § 13) bereitgestellt werden.

(2) Sie sind ausgeformt als Erdgräber und als Urnenstellwand.

(3) In einem Urnenreihengrab dürfen bis zu drei Urnen bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Die Nutzung an einer Urnenreihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden. (§20)

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22 Wiederbelegung

(1) Die Grabstellen können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

V. Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 26 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 28 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Hiltpoltstein, den 02.12.2009

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hiltpoltstein

Pfarramt Hiltpoltstein

Kath. Pfarramt Weißenhohe
www.st-bonifatius-weissenhohe.de

Mutter-Kind-Gruppe (Pfarrheim): Information bei Frau Karin Burkhardt, Tel. 09192 / 994440

Kirchenchorprobe (Pfarrheim): mittwochs um 19³⁰ Uhr

Freitag, 08.01.10 16³⁰ Uhr Senioren- und Pflegeheim St. Michael: Gottesdienst

19⁰⁰ Uhr Pfarrheim: Neujahrsempfang für Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltung

Samstag, 09.01.10 19⁰⁰ Uhr Vorabendmesse

Montag, 11.01.10 19³⁰ Uhr Sitzungssaal: Kirchenverwaltungssitzung

Dienstag, 12.01.10 14⁰⁰ Uhr Pfarrheim: Seniorentreffen mit Frau Gundi Danke und Frau Gebhardt, Heroldsbach: Buntes Gedächtnistraining

Pfarrer W. Kuntze

Vereinsnachrichten

Seniorenklub Gräfenberg

Der nächste Klubnachmittag findet am 07. Januar 2010 um 15⁰⁰ Uhr im Bürgerhaus - 1.Stock - bei Kaffee und Kuchen statt. Hierzu sind alle Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen.

MGV Frankonia Gräfenberg e.V.

www.mgvfrankonia.de

Gemäß unserer Satzung findet die Jahreshauptversammlung am Freitag, 15. Januar 2010 um 19³⁰ Uhr in der "Frankoniahalle" statt. Alle Vereinsmitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Für die Aktiven (Sänger und Musiker) sollte die Teilnahme Pflicht sein.

Nach der musikalischen Begrüßung durch den Männerchor ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung, Gedenken der Verstorbenen
2. Bericht des Schriftführers
3. Berichte der Vorstände
4. Bericht des Kassenwarts
Bericht Kassier Musikgruppe
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht des Chorleiters
7. Bericht des Leiters der Musikgruppe
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Ehrungen
10. Anträge und Verschiedenes
11. Vorschau 2010 / Schlusswort

Für die Vorstandschaft
Heinz Pickelmann

Freiwillige Feuerwehr Gräfenberg

Schneewanderung

Alle Vereinsmitglieder (Aktiv, Passiv, Fördernd und Ehrenmitglieder) mit Familie, Freundin oder Freund sind herzlich zur Schneewanderung am Samstag 09. Januar 2010 eingeladen.

Treffpunkt ist um 16⁰⁰ Uhr am Feuerwehrhaus. Für die Kids haben wir Fackeln, für Essen und Trinken ist gesorgt.

Auf ein paar gemütliche Stunden miteinander freut sich

Eure Vorstandschaft

MGV "Frankonia" Gräfenberg e.V.

www.mgvfrankonia.de

Preisschafkopf

Zum Preisschafkopf am Freitag, 29. Januar 2010 um 19³⁰ Uhr in der Frankoniahalle laden wir alle „Schafkopfer“ herzlich ein.

Gespielt wird wieder ein „Langes Blatt“. Als Hauptpreise winken 200, 100 und 50 Euro als Geldpreise sowie viele wertvolle Sachpreise.

Der Einsatz beträgt wieder 8 Euro. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich auch gesorgt.

Die Vorstandschaft

FFW Guttenburg – Gräfenbergerhüll **Jahreshauptversammlung**

Alle Vereinsmitglieder (aktiv, passiv, fördernd) laden wir recht herzlich zur Jahreshauptversammlung 2010 ein.

Wann: Samstag, den 16. Januar 2010

Wo: Gasthaus Akazie, Guttenburg

Beginn: 19⁰⁰ Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Verlesung des Protokolls der JHV 2009
4. Bericht Vorstand
5. Bericht Kommandant
6. Bericht Kassier
7. Bericht Kassenprüfer
8. Entlastung Vorstandschaft
9. Mitgliedschaft im Kuratorium zur Verschönerung und Instandhaltung des Kriegergedächtnisbaues
10. Wünsche u. Anträge

Die Feuerwehr Guttenburg – Gräfenbergerhüll wünscht allen frohe Feiertage und ein gesundes, friedliches und erfolgreiches neues Jahr

Die Vorstandschaft

Gesangverein "Liederhort" Thuisbrunn **Jahreshauptversammlung**

Sehr geehrte Mitglieder, unsere Jahreshauptversammlung 2010 findet am 16. Januar 2010 im Gasthaus Seitz/Kugler in Thuisbrunn statt. Beginn: 19³⁰ Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht des Chorleiters
6. Rückblick auf das vergangene Sängerjahr
7. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Thuisbrunn **Jahreshauptversammlung**

Am Samstag, den 09. Januar 2010, findet um 20⁰⁰ Uhr in Hohenschwärz, Gasthaus Hofmann, die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Thuisbrunn statt.

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Tagesordnung:

- Begrüßung
- Gedenken an verstorbene Mitglieder
- Bericht Schriftführer, Vorstand, Kassier, Kommandant und Jugendwart.
- Neuwahl Vorstandschaft
- Ehrungen
- Wünsche und Anregungen, Vorschau 2010

Die Vorstandschaft

FFW Haidhof

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der FFW Haidhof, findet am Samstag, dem 9. Januar 2010 um 19³⁰ Uhr im Feuerwehrhaus statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Gedenken an verstorbene Mitglieder
- Bericht des Kommandanten
- Bericht des Schriftführers
- Kassenbericht
- Bericht des Vorstandes
- Wünsche und Anträge

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen in Uniform !

Euch und Eueren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

die Vorstandschaft

BBV - Ortsverband Lilling/ Sollenberg

Achtung Termine

Am Mittwoch, 13. Januar 2010 beginnt wieder die Frauengymnastik im FFW - Haus Sollenberg um 20⁰⁰ Uhr, sowie die Chorproben mit Sing and Swing im Gasthaus Schmitt Lilling.

Für Samstag, 13. Februar laden wir alle ab 60 zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen ab 15⁰⁰ Uhr ins Gemeindehaus Lilling ein.

Auch heuer findet wieder ein Lachjoga-Nachmittag mit Herrn Käfferlein statt. Wir treffen uns im FFW- Haus Sollenberg am 20. Februar 2010 von 13³⁰ - 17⁰⁰ Uhr. Teilnahmegebühr 20,- € inkl. Kaffee und Kuchen, bitte mitbringen bequeme Kleidung, Decke oder Matte und Lust auf sorgenfreie entspannende Stunden. Anmeldung bitte bis 06. Februar.

Außerdem finden noch interessante Kurse der Ernährungsfachfrauen statt:

Küchle backen in Thuisbrunn, Köstliches für die Kaffeetafel und Geschenke aus der Küche in Hundsboden, Egloffstein, Kochkurse mit Susanne Pingold: Gemüse querbeet und kaltes Buffet in der Hauptschule Gräfenberg. Aktuelle Termine und Themen der Gebietsversammlung werden in der Presse veröffentlicht.

Wir wünschen allen ein gesundes, friedliches und glückliches Neues Jahr 2010 und herzlichen Dank für die Hilfe und Unterstützung 2009.

Elvira Otzman, Tel. 8021, Marianne Kögel, Tel. 1679, Simone Wagner, Tel. 6340

Männergesangsverein "Frohsinn" **Lilling-Sollenberg**

Jahreshauptversammlung am 12. Januar 2010 um 20⁰⁰ Uhr im GH Schmitt in Lilling. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Hans Weber

Krieger- und Soldatenkameradschaft **Walkersbrunn und Umgebung**

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Vorstandschaft der Krieger- und Soldatenkameradschaft Walkersbrunn und Umgebung lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den 16. Januar 2010, um 19³⁰ Uhr, ins Vereinslokal, Gasthaus Strehl in Walkersbrunn, ein. Die

Teilnahme sollte Pflicht sein und wir bitten um zahlreiches Erscheinen. Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Totenehrung
- 3.) Grußworte
- 4.) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 5.) Bericht des Schriftführers
- 6.) Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- 7.) Bericht der Schützengruppe
- 8.) Entlastung der Vorstandschaft
- 9.) Termine 2010
- 10.) Anträge/Verschiedenes

Mit kameradschaftlichen Grüßen,
die Vorstandschaft

MGV 1874 Hiltoltstein

- Singstundenbeginn/AK Liedgutwahl -

Die Singstunden des MGV beginnen nach der Weihnachtspause wieder am Freitag, 15. Januar 2010, um 20⁰⁰ Uhr im Gasthaus Aures-Drummer. Die Aktiven werden um Kenntnisnahme und vollzähliges Erscheinen gebeten.

Für alle, die gerne mitsingen oder einfach nur einmal „schnuppern“ möchten, ist diese Singstunde die ideale Gelegenheit. Sie sind herzlich eingeladen, einmal vorbeizuschauen, sich unter die Sänger zu mischen und mitzusingen – ohne weitere Verpflichtung. Probieren Sie es aus! Sie sind herzlich willkommen!

Achtung Arbeitskreis Liedgutwahl: Sitzung am Freitag, 8. Januar 2010, 20⁰⁰ Uhr, im Vereinslokal.

Schützengesellschaft 1893 Hiltoltstein e.V.

www.sg-hiltoltstein.de

Jahreshauptversammlung 2010

Sehr geehrte Schützenschwestern und Schützenbrüder, zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den 16. Januar 2010 um 20⁰⁰ Uhr im Schützenheim, möchten wir hiermit alle Mitglieder herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totenehrung
 3. Verlesung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung 2009
 4. Bericht des 1. Vorstandes
 5. Bericht des 1. Schützenmeisters
 6. Bericht des 2. Jugendleiters
 7. Kassenbericht
 8. Bericht der Kassenprüfer
 9. Entlastung der Vorstandschaft und Kassiererin
 10. Neuwahlen
 11. Diskussion und Anfragen
- Anträge müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

Falls bei den Neuwahlen keine Vorstandschaft gefunden wird, ist dies durchaus Existenz bedrohend für den Verein.

Es wird deshalb um eine besonders rege Beteiligung gebeten.

Mit freundlichen Schützengruß
Karl Weber, 1. Vorsitzender

Fränkische-Schweiz-Verein Ortsgruppe Hiltoltstein

www.fsv-ev.de

Nachtwanderung

Etz is scho widda a Johr rum.

Herzliche Einladung ergeht an die gesamte Bevölkerung zur diesjährigen Nachtwanderung des FSV Hiltoltstein am Samstag, den 16. Januar 2010.

Wir wandern, hoffentlich bei klarem Wetter und Vollmond, nach Kemmathen. Im Gasthof Galster werden wir einige schöne Stunden verbringen.

Treffpunkt und Abmarsch ist am Marktplatz in Hiltoltstein um 18⁰⁰ Uhr.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandschaft

FFW Hiltoltstein

Winterwanderung am 09. Januar 2010

Abmarsch am 09. Januar 2010 um 14³⁰ Uhr am Feuerwehrhaus in die Vogelhüll.

Für unser leibliches Wohl ist bestens gesorgt! Auf zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Hiltoltstein

Dienstplan

Übung der Gruppen **1 bis 4** am **Dienstag, dem 12. Januar 2010, um 19³⁰ Uhr.**

Countryfreunde Kappel

Line-Dance-Kurs für Jedermann

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat in der **Aula der Grundschule in Hiltoltstein**, 20⁰⁰ - ca. 21³⁰ Uhr. Unkostenbeitrag pro Abend und Person 4,- €

Anmeldung: Tel. 0160 / 99785718 (Max).

Schützengruppe SK Weißenhohe

Neujahrsschießen am 09. Januar 2010

Wir laden alle Mitglieder und Freunde der Schützengruppe ganz herzlich zu unserem alljährlichen Neujahrsschießen in den Schützenkeller ein.

Gewertet wird natürlich wieder nach Glücks-Schuss wie beim Ortsvereins-schießen. Somit herrscht Chancengleichheit für Alle.

Wir beginnen um 14⁰⁰ Uhr und es gibt wieder schöne Preise zu gewinnen. Selbstverständlich wird auch für das leibliche Wohl wieder bestens gesorgt sein.

Jahreshauptversammlung am 15. Januar 2010

Die Jahreshauptversammlung der Schützengruppe findet am Freitag, den 15. Januar 2010 um 19⁰⁰ Uhr im Schützenkeller statt.

Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Schießwart
2. Toten - Gedenken
3. Bericht des 1. Schießwart
4. Bericht Kassenwart
5. Bericht Kassenprüfer und Entlastung
6. Sonstiges, Wünschen und Anträge

Die Vorstandschaft

FFW Dorfhaus

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der FFW Dorfhaus am 23. Januar 2010 um 19³⁰ Uhr im Gasthaus Lillachtal sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden und 1. Kommandanten
4. Kassenbericht
5. Entlastung
6. Ehrungen
7. Neuaufnahmen
8. Verschiedenes

Der Vorstand

Sport

TSV Gräfenberg Skigymnastik - Fortsetzung

Nachdem uns die Grundschulturnhalle nicht mehr zur Verfügung steht, haben wir nun ein „Ausweichquartier“ gefunden:

Ort: Hauptschulturnhalle (neben dem Hallenbad)

Beginn: Donnerstag, 14. Januar 2010 um 18⁴⁵ Uhr.

Die Skiabteilung

Tanzkurs der Walkersbrunner Buam e.V.

Die Walkersbrunner Buam e.V. veranstalten im Jahr 2010 Tanzkurse für Jung und alt. Die Kurse finden im beheizten Feuerwehrhaus in Walkersbrunn statt. Mitmachen kann jeder ab 14. Es ist egal ob ihr euch als Single oder als Paar anmeldet.

Die Trainer kommen von der mobilen Tanzschule Project Dance.

Crashkurs: Hier lernt ihr die wichtigsten Tänze wie den langsamen Walzer oder den Discofox kennen.

3 Einheiten mittwochs (20. und 27. Januar und 03. Februar 2010)

Uhrzeit: 20⁰⁰ – 21³⁰ Uhr;

Kosten: 35€/ Person

Fortgeschrittene (Standarttänze): Dieser Kurs richtet sich an Personen welche schon mal an einem Tanzkurs teilgenommen haben.

8 Einheiten sonntags (Beginn 10. Januar 2010)

Uhrzeit: 13⁴⁵ – 15³⁰ Uhr;

Kosten: 95€/ Person

Für Fragen und für die Anmeldung bitte Stefan Meis kontaktieren.

E-Mail: auwehzwick@web.de oder Mobil: 0177 / 3088651

gez. Vorstandschaft der Walkersbrunner Buam e.V.

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, amtlicher Teil:	Erster Bgm. Werner Wolf, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, Anzeigen-Teil:	DESTYNY - A. Schütz, info@destyny.de Tel. 0171 / 7873360, Fax: 09197 / 6259794
Gestaltung:	DESTYNY - Alexander Schütz
Kontakt:	Telefon 09192 / 7090, Fax 09192 / 70975, E-Mail amtsblatt@graefenberg.de
Redaktionsschluss:	jeweils Freitag, 11 ⁰⁰ Uhr
Druck:	SchmittDruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch
Nachdruck - auch in Teilen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion! Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.	